

<sup>13</sup> Auch die Auswahl des Betreuers übernimmt das Gericht. Hierbei wird es sich zunächst im engeren Familienkreis umsehen. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie dem Richter die Entscheidung wesentlich erleichtern: Sie bestimmen vorab, wer bevorzugt als Betreuer eingesetzt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer auf keinen Fall als Betreuer infrage kommt. Dadurch verhindern Sie, dass Ihre Betreuung in die falschen Hände kommt.

### **Formulierungsvorschlag**

*Ich, Frau ..., verfüge, dass mein Ehemann, Herr ..., als Betreuer bestellt werden soll, wenn eine Betreuung eingerichtet werden muss. Bei seinen Entscheidungen soll der Betreuer meine in der Patientenverfügung niedergelegte Einstellung zu Krankheit und Sterben beachten.*

*Wenn die Aufnahme in ein Pflegeheim nicht mehr vermeidbar ist, möchte ich vorzugsweise in das Y-Heim.*

Ihr Vorschlag hat erhebliche Bedeutung für das Betreuungsgericht. Es muss aber trotzdem überprüfen, ob dieser Wunsch Ihrem Wohl widerspricht. Dies könnte sich beispielsweise dadurch ergeben, dass die vor Jahren benannte Ehefrau inzwischen an einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung leidet.

### **Achtung**

■ Wenn Sie selbst nichts geregelt haben und sich auch im Familienkreis niemand finden lässt, der zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung in Betracht kommt, wählt das Betreuungsgericht einen Berufsbetreuer aus, der sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmern wird.

<sup>14</sup>Eine Betreuung ist ein vom Betreuungsgericht verliehenes Amt. Die Aufgabenbereiche werden vom Gericht nach dem konkreten Bedarf genau festgelegt. Der Betreuer ist nicht nur allein dem Patienten gegenüber verpflichtet, sondern er muss auch dem Gericht gegenüber Rechenschaft ablegen. Für bestimmte Maßnahmen muss der Betreuer zudem die Einwilligung des Betreuungsgerichts einholen.

### **Beispiel**

*Frau Hofer wird aufgrund eines Herzinfarktes ins Krankenhaus eingeliefert. Sie leidet bereits seit längerer Zeit an Lungenkrebs im fortgeschrittenen Stadium. Wiederbelebensmaßnahmen können sie zwar am Leben halten, doch sie kommt nicht mehr zu Bewusstsein. Es ist unklar, ob sie das Bewusstsein jemals wieder erlangen wird oder ob bereits zu viele Gehirnzellen abgestorben sind. Einige Tage später wird eine Lungenentzündung festgestellt. Frau Hofer kann nur am Leben erhalten werden, wenn sie an eine Beatmungsmaschine angeschlossen wird. Die beste Freundin, Frau Zöll, legt eine Patientenverfügung vor, nach der Frau Hofer bestimmt, „nicht länger leben zu wollen und nicht länger durch Gerätemedizin am Leben erhalten zu werden, wenn hierdurch die Lebensqualität nicht mehr gesteigert werden kann und nur das Sterben verlängert würde“. Weiterhin wurde Frau Zöll umfassend mit der Wahrnehmung von Frau Hofers Interessen im Gesundheitsbereich mit einer Vorsorgevollmacht beauftragt.*

*Der behandelnde Arzt muss bei der Behandlung an erster Stelle die Anweisungen der Patientenverfügung berücksichtigen. Diese sind aber so allgemein gehalten, dass der Arzt sie nicht auf die konkrete Behandlungssituation anwenden kann. Die Patientenverfügung erweist sich für die <sup>15</sup>konkrete Situation als nutzlos. Nun entfaltet die Vorsorgevollmacht ihre Wirkung. Frau Zöll kann im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt unmittelbar die Entscheidung für Frau Hofer treffen, ob sie an die Beatmungsmaschine angeschlossen werden soll. Die Einschaltung des Betreuungsgerichts ist hier nicht erforderlich.*

Nur, wenn der Bevollmächtigte und der Arzt sich nicht einigen können, muss das Betreuungsgericht hinzugezogen werden. Liegt nur eine Betreuungsverfügung vor, muss das Gericht zumindest zur Einsetzung des Betreuers bemüht werden.

### **Achtung**

■ Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, besteht in der Regel kein Bedarf mehr für das Betreuungsgericht, eine Betreuung anzuordnen. Es gibt jedoch auch Ausnahmefälle.

### **Beispiel**

*Frau Klein wird in bewusstlosem Zustand ins Krankenhaus eingeliefert. In ihrer Vorsorgevollmacht ist Sohn Tim als Bevollmächtigter eingesetzt, weil Tochter Laura weit entfernt in Berlin wohnt. Tim befindet sich momentan auf Weltreise und ist nicht erreichbar. Die Tochter reist daher sofort nach der Einlieferung der Mutter an. Sie wurde in der Vorsorgevollmacht jedoch nicht als Ersatzbevollmächtigte eingesetzt. Der ebenfalls anwesende Großvater kann aber bestätigen, dass die Mutter zu ihrer Tochter das gleiche Vertrauen hatte wie zu ihrem Sohn. Über das Betreuungsgericht kann Laura nun zur Betreuerin bestellt <sup>16</sup>werden und die erforderlichen Entscheidungen für die Mutter treffen – zumindest so lange, bis Tim wieder vor Ort ist. Dann muss das Betreuungsgericht die Betreuung wieder aufheben.*

Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht: Im Notfall kann der Vorsorgebevollmächtigte sofort mit der Vollmacht handeln. Der in einer Betreuungsverfügung Genannte hingegen muss erst noch vom Betreuungsgericht eingesetzt werden. Hier muss also zuerst einmal ein gerichtliches Betreuungsverfahren durchgeführt werden.

Mit einer Vollmacht können Sie die gewünschte schnelle Handlungsfähigkeit durch die von Ihnen bevorzugte Person am besten gewährleisten. Für eine Betreuungsverfügung an Stelle der Vollmacht werden Sie sich deshalb nur dann entscheiden, wenn Sie sich mit einer Kontrolle durch das Betreuungsgericht sicherer fühlen.

### **Achtung**

- Benennen Sie in Ihrer Vollmacht vorsorglich ergänzend einen Betreuer. Das kann auch die gleiche Person sein. Dann sind Sie dagegen gewappnet, eine fremde Person als Betreuer zu bekommen. Denn möglicherweise bringt die Zukunft weiteren Regelungsbedarf, mit dem Sie bei Vollmachtserteilung noch nicht gerechnet haben.

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht verfasst haben, beispielsweise weil Ihnen keine geeignete Person zur Verfügung steht, kommt einer Betreuungsverfügung besondere Bedeutung zu.

## <sup>17</sup> **Beispiel**

*Peter Kurz erleidet einen Schlaganfall und ist bewusstlos. Die Ernährung erfolgt über eine Magensonde. Herr Kurz hat eine Patientenverfügung – und darin integriert eine Betreuungsverfügung – verfasst. Der behandelnde Arzt stellt fest, dass der Sterbevorgang bereits begonnen hat und der Todeszeitpunkt durch die Magensonde allenfalls noch hinausgezögert werden wird.*

*Laut Patientenverfügung soll im Zustand der Bewusstlosigkeit keine künstliche Ernährung mehr erfolgen, wenn der Sterbevorgang bereits begonnen hat.*

*Gleichwohl hat der Arzt Bedenken, die Patientenverfügung umzusetzen. Auf seine Anregung hin wird der in der Betreuungsverfügung benannte Berufsbetreuer durch das Betreuungsgericht eingesetzt. Herr Kurz hatte mit diesem seine Patientenverfügung und seine persönlichen Vorstellungen besprochen. Der Betreuer kann deshalb die Bedenken des Arztes gegen den Abbruch der künstlichen Ernährung ausräumen. Die künstliche Ernährung wird eingestellt. Der Patient verstirbt kurze Zeit später.*

## **Das Testament**

Mit einem Testament legen Sie Ihren letzten Willen fest. Sie bestimmen, wer im Todesfall Ihr Vermögen erhalten soll. Im Gegensatz zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung werden hier also nur Regelungen für die Zeit nach dem eigenen Tod getroffen.

Die gesetzliche Erbfolge ist im Erbrecht umfassend geregelt. Nicht immer ist deshalb ein Testament erforderlich, sondern nur dann, wenn Ihr eigener letzter Wille nicht mit der gesetzlichen <sup>18</sup> Erbfolge übereinstimmt. Dann können Sie zum Beispiel durch ein Testament eines Ihrer Kinder von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen oder verhindern, dass eine Erbengemeinschaft später über die Verteilung des Erbes streitet.